

Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Schuldverschreibungen des European Stability Mechanism (ESM) (Fassung 1. Januar 2024)

1. Der European Stability Mechanism (ESM), im Folgenden „ESM“, bietet über die Deutsche Bundesbank Schuldverschreibungen des ESM im Tenderverfahren an. Die Konditionen der einzelnen Emissionen werden im Wege der Ausschreibung durch Pressenotiz über Wirtschaftsinformationsdienste und über das ESM/EFSF Bietungs-System (EBS) der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht. Bei der Durchführung der Tenderverfahren und der Abwicklung der zugeteilten Schuldverschreibungen des ESM handelt die Deutsche Bundesbank im Namen und auf Rechnung des ESM. Verkäufer der Schuldverschreibungen ist der ESM.
2. Der Kreis der Erwerber ist nicht beschränkt. An den Tenderverfahren beteiligen können sich aber unmittelbar nur Mitglieder der vom ESM festgelegten „ESM/EFSF Market Group“, vorausgesetzt diese Mitglieder sind entweder:

(a) in Deutschland ansässige Kreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3 d Satz 2 und Satz 3 KWG und inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen gemäß §§ 53, 53b KWG, soweit sie die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG haben, oder

(b) Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU oder Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 6 des Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie erbringen, wenn das Unternehmen von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind, das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird und nicht von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen ist, oder

(c) innergemeinschaftliche Zweigstellen von nicht-gemeinschaftlichen Kreditinstituten und innergemeinschaftliche Zweigniederlassungen von nicht-gemeinschaftlichen Wertpapierfirmen im Sinne der oben genannten Richtlinien.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Auktionen ist auch, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt mit Geldverrechnung über TARGET2 erfolgen kann.

3. Eine Bewerbung um Aufnahme in die „ESM/EFSF Market Group“ ist jederzeit möglich und beim ESM (esm_market_group@esm.europa.eu) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die „ESM/EFSF Market Group“ besteht nicht. Von den Mitgliedern der „ESM/EFSF Market Group“ wird erwartet, dass sie mindestens 0,25 Prozent der in einem Kalenderhalbjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten Emissionsbeträge übernehmen. Für die Tenderpapiere gelten Gewichtungsfaktoren. Für Mitglieder, die in einem Kalenderhalbjahr die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, ruht im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Mitgliedschaft in der „ESM/EFSF Market Group“ („inactive member“) und die Mitglieder verlieren in diesem Zeitraum ihre Privilegien.

4. Gebote sind am Bietungstag innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist auf elektronischem Wege im Rahmen des ESM/EFSF Bietungs-Systems (EBS) der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die Besonderen Bedingungen für Tendersverfahren der Deutschen Bundesbank für Auktionen von Schuldverschreibungen des ESM über das ESM/EFSF Bietungs-System (EBS) finden Anwendung.
5. Gebote für festverzinsliche Schuldverschreibungen des ESM (Kuponpapiere) müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen den Kurs in Prozent des Nennbetrages enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Schuldverschreibungen des ESM zu erwerben. Rendite-Gebote sind nicht zulässig. Die gebotenen Kurse müssen bei festverzinslichen Schuldverschreibungen des ESM, die eine Ursprungslaufzeit von 5 Jahren und länger aufweisen, auf volle 0,01-Prozentpunkte und bei festverzinslichen Schuldverschreibungen des ESM, die eine Ursprungslaufzeit von bis zu 5 Jahren aufweisen, auf volle 0,005-Prozentpunkte und bei Unverzinslichen Schatzanweisungen des ESM (Bills) auf volle 0,00005-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Kursen sind möglich.

Gebote für Unverzinsliche Schuldverschreibungen des ESM (Bills) müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen die Rendite enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Unverzinslichen Schuldverschreibungen des ESM (Bills) zu erwerben. Kurs-Gebote sind für Unverzinsliche Schuldverschreibungen des ESM nicht zulässig. Die gebotenen Renditen müssen auf volle 0,001-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe einer Rendite sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Renditen sind möglich.

Die Bieter sind nach Ablauf der Bietungsfrist an ihre Gebote gebunden.

6. Die vom ESM für festverzinsliche Schuldverschreibungen (Kuponpapiere) akzeptierten Gebote werden zu dem im jeweiligen Gebot genannten Kurs zugeteilt. Gebote, die über dem niedrigsten vom ESM akzeptierten Kurs liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die unter dem niedrigsten akzeptierten Kurs liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe eines Kurses werden zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Der ESM behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zum niedrigsten akzeptierten Kurs und/oder auf Gebote ohne Angabe eines Kurses nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern den für die Abrechnung maßgebenden gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote nicht mehr.

Die vom ESM für Unverzinsliche Schuldverschreibungen (Bills) akzeptierten Gebote werden zu der im jeweiligen Gebot genannten Rendite zugeteilt. Gebote, die unter der höchsten vom ESM akzeptierten Rendite liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die über der höchsten akzeptierten Rendite liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe einer Rendite werden zur gewogenen Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote zugeteilt. Der ESM behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zur höchsten akzeptierten Rendite und/oder auf Gebote ohne Angabe einer Rendite nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern die für die Abrechnung maßgebende gewogene Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote nicht mehr.

Die Bieter werden unverzüglich über die Zuteilung unterrichtet. Die zugeteilten Wertpapiere werden zum in der Ausschreibung genannten Valutierungstag abgerechnet. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung im

Nachtverarbeitungsprozess der Clearstream Banking AG Frankfurt nach den Bedingungen der Clearstream für die Nachtverarbeitung.

Der ESM behält sich vor, die Emissionsbeträge später aufzustocken.

7. 7. Abweichungen von diesen Verfahrensregeln ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Die Deutsche Bundesbank behält sich ferner vor, die Verfahrensregeln zu ändern.

DEUTSCHE BUNDESBANK